

**Satzung**  
**Hundehilfe Nordbalaton e.V.**  
*(In einheitlicher Gliederung mit den Änderungen vom 29. Mai 2014)*

**I. Allgemeiner Teil**

**1. § Name, Geschäftssitz, Rechtslage des Vereins**

(1) Name des Vereins: Északbalatoni Ebmentő Egyesület

(2) Deutscher Name des Vereins: Hundehilfe Nordbalaton e.V.

(3) Geschäftssitz: H-8248 Veszprémfajs, Fő u. 27.

(4) Rechtslage: Der Verein ist eine freiwillig gegründete, über Selbstverwaltung verfügende, gemeinnützig funktionierende Organisation. Der Verein ist eine juristische Person. Der Verein deckt seine Kosten aus Mitgliedsbeiträgen, sowie Spenden von natürlichen und juristischen Personen.

Der Verein betreibt keine direkten politischen Aktivitäten, die Organisation ist von Parteien unabhängig und bietet diesen keine finanzielle Unterstützung.

**2. § Ziel des Vereins:**

Ziel des Vereins ist es, den Tierschutz Gedanken in jeder Hinsicht zu repräsentieren und mit Informationen, Bildung und gutem Beispiel das unsachgemäße Halten, den Missbrauch von Hunden zu verhindern, und wenn nötig – unabhängig von der Person des Täters – die strafrechtliche Verfolgung von Hundemissbrauch zu veranlassen. Die Aktivität des Vereins erstreckt sich auf alle Hunde, unabhängig von Rasse, Alter oder sonstigen Zuständen.

Der Verein verrichtet zur Umsetzung der oben genannten Ziele durch Übernehmen nachstehender staatlicher Aufgaben folgende gemeinnützige Tätigkeit:

**Gemäß CLXXXIX. tv. 23. § (4) 5. aus dem Jahr 2011 von den lokalen Selbstverwaltungen Ungarn werden tiergesundheitsliche Aufgaben betreut.**

**3. § Tätigkeit des Vereins:**

Um die in § 2 festgelegten Ziele zu erreichen, ist das Aufgabengebiet des Vereins:

- a) die Rettung von Hunden, deren körperliche und geistige Genesung,
- b) gewährleisten, dass die geretteten Hunde ein endgültiges Zuhause finden
- c) Hilfe im Notfall (angefahrene, streunende Tiere)
- d) Zusammenarbeit mit Organisationen aus anderen Ländern, die ähnliche Ziele haben
- e) Unterhalten einer Webseite

Der Verein schließt nicht aus, dass außer seinen Mitgliedern auch andere an den gemeinnützigen Leistungen teilhaben.

Als Wirtschaftsregeln des Vereins werden folgende festgelegt:

Der Verein verwaltet sein Vermögen eigenständig um die in der Satzung bestimmten Ziele zu erreichen und übt keine wirtschaftlichen-geschäftlichen Tätigkeiten aus. Gemäß der Entscheidung des Vereins kann dieser auch eine wirtschaftliche-geschäftliche Tätigkeit betreiben um die benötigten wirtschaftlichen Bedingungen zur Verwirklichung der Ziele zu schaffen, aber nur in einer Art und Weise, in einem Maß, dass die Tätigkeit laut grundlegendem Ziel dadurch nicht gefährdet wird.

Der Verein legt fest, dass Kreditaufnahme und Anerkenntnis nur laut Grundziel mit der Aufrechterhaltung der Betreuung und dem Betrieb von gemeinnützigen Aktivitäten möglich ist, ohne die Grundtätigkeit zu gefährden.

Der Verein als gemeinnützige Organisation kann die während der Wirtschaftsführung erreichten Ergebnisse nicht aufteilen, diese können ausschließlich für die in der Satzung festgelegte gemeinnützige Tätigkeit verwendet werden.

Der Verein als gemeinnützige Organisation kann leitende Personen, Sponsoren, Freiwillige, sowie Familienangehörige dieser Personen nicht an zielgemäßen Leistungen beteiligen - Ausnahmen: Leistungen, die von jedem ohne Einschränkung in Anspruch genommen werden können, sowie von dem Verein anhand der Mitgliedschaft erbrachte Leistungen gemäß Errichtungsurkunde.

## **II. Mitgliedschaft**

### **4. § Mitglieder des Vereins:**

Mitglied des Vereins kann jeder ungarische oder ausländische Staatsbürger ab 18 Jahren werden, sowie juristische Personen, die die Satzung des Vereins akzeptieren, in dessen Geist agieren und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.

### **5. § Entstehung der Mitgliedschaft:**

Im Falle der Gründungsmitglieder mit Unterzeichnung der Gründungsurkunde, im Falle weiterer Mitglieder kann die Mitgliedschaft mit der ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung und mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zustande kommen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, im Falle einer Verweigerung kann man sich innerhalb von 15 Tagen mit Rechtsbehelfsantrag an die Generalversammlung wenden.

### **6. § Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

*(1) Mit dem Tod des Mitglieds.*

*(2) Bei freiwilligem Austritt.*

*(3) Bei Richterspruch Verbot der Gemeinschaftsangelegenheiten*

*(4) Mit der Löschung des Mitglieds*

Der Vorstand löscht mit einem Beschluss solche Mitglieder, die – trotz schriftlicher Aufforderung – mehr als 6 Monate lang den Mitgliedsbeitrag nicht zahlen.

*(5) Mit Ausschluss des Mitglieds.*

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, die gegenteilige Tätigkeiten wie der Verein betreiben, und die dem Verein mit schuldhaftem Verhalten oder Unterlassung Schaden zufügen. Das Mitglied wird vor Erbringen des Ausschlussentscheids schriftlich über den Beginn

des Verfahrens informiert, mit Angabe des Ausschließungsgrundes und macht gleichzeitig darauf aufmerksam, dass der Betroffene nach Zustellung der Aufforderung 8 Tage für eine mündliche oder schriftliche Meinungsäußerung hat.

Der Vorstand muss den Beschluss über den Ausschluss und die Löschung begründen, diese muss dem betroffenen Mitglied schriftlich zugesendet werden, und es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass man innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung gegen den Beschluss mit einem Rechtsbehelf vorgehen kann. Der Rechtsbehelfsantrag muss auch bei Ausschluss und Löschung dem Vorstand eingereicht werden, dieser wird bei der nächsten Generalversammlung beurteilt.

*(6) Im Falle der Erlöschung des Vereins.*

### **7. §. Rechte der Mitglieder:**

Die Mitglieder haben in organisatorischen Fragen gleiche Rechte.

Das Mitglied ist berechtigt:

- a) Sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen; Diskussion von Fragen in Bezug auf Ziele und Aufgaben anregen
- b) mit Stimmrecht an der Hauptversammlung teilnehmen;
- c) wählen und wählbar sein
- d) sonstige, in der Gesetzgebung versicherte Rechtspraxis.

### **8. §. Pflichten der Mitglieder:**

- a) Der Mitgliedsbeitrag muss regelmäßig bezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung genehmigt. Den Mitgliedsbeitrag zahlen die Mitglieder ohne Aufforderung jährlich bis zum 31. März in einer Summe auf das Konto des Vereins ein.
- b) Die in der Satzung bestimmten sonstigen Pflichten müssen erfüllt werden.
- c) An der Vereinsarbeit teilnehmen, um die Erreichung der gesetzten Ziele voranzubringen.

## **III. Die Organisation des Vereins**

### **9. §. Die Generalversammlung:**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, bestehend aus der Gesamtheit der Mitglieder. Die Interessen der Mitglieder werden auf der Generalversammlung auf unmittelbare Weise ausgeübt. Die Generalversammlung ist berechtigt, sämtliche den Verein betreffenden Fragen zu entscheiden.

Der Geschäftsführer leitet die Sitzungen der Generalversammlung, es kann aber auch ein anderer mit der Ableitung beauftragt werden.

Zu dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung gehört:

- (1) Annahme und Modifikation der Satzung des Vereins.
- (2) Bestimmung von Ziel und Tätigkeit des Vereins
- (3) Wahl und Abberufung der Beamten des Vereins.
- (4) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen finanziellen Bürden übernehmen

- (5) Rechenschaftsablage des Vorstandes und Akzeptierung des Berichts.
- (6) Deklaration von Auflösung, Anschluss zu einer anderen Organisation, Transformation und Entscheid über das Vermögen des Vereins.
- (7) Akzeptierung des Jahresberichtes und dessen Anhänge
- (8) Ausschluss von Mitgliedern und Löschung von Mitgliedern zweiten Grades
- (9) Entscheidung sonstiger, in die ausschließliche Zuständigkeit der Gesetzgebung fallender Fragen.

10. §. Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, mit vorangehender Mitteilung der Tagesordnung. Durch Beschluss des Vorstandes, sowie 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, mit Bezeichnung von Grund und Ziel.

Die Generalversammlung wird von dem Geschäftsführer mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen, gleichzeitig wird eine Einladung mit der Tagesordnung und dem Zeitpunkt auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Im Falle der per E-Mail gesendeten Einladung ist auch eine schriftliche Rückmeldung zur Gültigkeit der Mitteilung erforderlich.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Aufgrund von Beschlussunfähigkeit ist eine mit gleicher Tagesordnung wiederholt einberufene Generalversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die wiederholte Generalversammlung kann innerhalb von 15 Tagen mit der Einladung für die erste Versammlung für einen neuen Zeitpunkt einberufen werden, aber die Mitglieder müssen von der Beschlussunfähigkeit der letzten Versammlung per E-Mail, oder wenn nicht möglich, auf dem Postweg per Brief informiert werden.

11. § Die Entscheidungen der Generalversammlung werden in offener Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

In folgenden Fragen ist mindestens zwei Drittel der *anwesenden* Mitglieder notwendig:

- (a) zur Beurteilung des Rechtsbehelfs gegen Beschluss von Mitgliedsausschluss,
- (b) Akzeptierung des Jahresberichtes des Vereins, desweiteren Akzeptierung der Bilanz, des Rechnungsabschlusses und des gemeinnützigen Berichtes,
- (c) Akzeptierung und Modifikation der Satzung,
- (d) Bestimmung des Jahresbudgets,
- (e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie Zusammenschluss mit anderen sozialen Organisationen.

Man muss eine geheime Abstimmung verordnen, wenn (ein Drittel) der Mitglieder dies fordert. Die Umsetzung der Beschlüsse ist für die betroffenen Parteien verbindlich. Bei der Beschlusseinführung können Personen nicht teilnehmen, deren Familienangehörige, Lebenspartner (im Weiteren zusammen: Angehörige) anhand des Beschlusses

- (a) frei von Verpflichtungen und Haftung sind, oder
- (b) die jeglichen Vorteil, sowie Interesse an dem Thema der Entscheidung haben. Nicht als Gunst gelten im Rahmen der Leistungen gemäß Ziel des gemeinnützigen Vereins nicht finanzielle Leistungen, die von jedem ohne Einschränkung beansprucht werden können, sowie von dem Verein für Mitglieder geleistete Leistungen anhand des Mitglieds-Rechtsverhältnisses gemäß der Gründungsurkunde.

12. § Von der Generalversammlung entsteht ein Protokoll, welches der leitende Vorsitzende, zwei Beglaubigte und der Protokollführer unterschreiben.

Von der Generalversammlung muss ein Buch der Beschlüsse geführt werden, in welches der Inhalt der Entscheidungen der Versammlung eingetragen wird, außerdem Datum und Geltungsbereich, sowie der Anteil von Befürwortern und Gegnern der Entscheidung.

Die Generalversammlung teilt den Betroffenen ihre Beschlüsse schriftlich mit, und veröffentlicht diese für mindestens 15 Tage auf der Webseite.

Nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführer kann jedes Mitglied persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Dokumente in Verbindung mit der Funktion der Generalversammlung einsehen.

#### **IV. Beamte und Gremium**

13. § Die Generalversammlung wählt für die praktische Erledigung der Angelegenheiten Beamten. Das Mandat der gewählten Vertreter beträgt 5 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Gewählte Vertreter:

- Der Vorstand, welcher aus Geschäftsführer und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.

#### **14. § Vorstand:**

(1) Zwischen zwei Generalversammlungen erledigt der Vorstand die Arbeit und die Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Generalversammlung wird regelmäßig von den Tätigkeiten des Vorstands informiert und in den wichtigsten Fragen muss der Vorstand die Generalversammlung um Stellungnahme bitten. Die Generalversammlung wird von dem Geschäftsführer einberufen.

(3) Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung selbst.

(4) Der Vorstand bereitet die Generalversammlung, den Jahresbericht und die gemeinnützigen Meldungen des Vereins vor.

(5) Gemäß 5.§ und 6. § geht er in folgenden Angelegenheiten vor: Aufnahme, Löschung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Sitzung des Vorstands muss mindestens halbjährlich einberufen werden. Zur Einberufung berechtigt sind der Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstands, aber mit Angabe des Grundes kann die Sitzung von jedem Mitglied des Vereins veranlasst werden. Die Tagesordnung wird schriftlich mindestens 72 Stunden im Vorhinein von dem Geschäftsführer bekannt gegeben, bei dessen Behinderung von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn daran mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Sitzungen werden von dem Geschäftsführer geleitet. Die Entscheidungen werden mit offener Abstimmung und einfacher Mehrheit getroffen, im Falle einer Stimmengleichheit wird neu gewählt, bei erneuter Stimmengleichheit wird die Frage als verworfen betrachtet.

Von der Sitzung des Vorstands entsteht ein Protokoll, das die Teilnehmer mit ihrer Unterschrift versehen.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen müssen in der „Sammlung der Vorstandsentscheidungen“ festgehalten werden, in welcher man den Inhalt, Zeitpunkt, Geltungsbereich, sowie die Anzahl der Befürworter und der Gegner der Vorstandsbeschlüsse angibt. Bei namentlicher Abstimmung müssen die Namen der Befürworter und der Gegner notiert werden.

Der Vorstand teilt den Betroffenen die Beschlüsse schriftlich mit, und veröffentlicht diese für 15 Tage auf der Webseite.

Dokumente in Bezug auf die Funktion des Vorstands kann jedes Mitglied persönlich, oder über einen Bevollmächtigten in vorangehender Absprache mit dem Geschäftsführer an Werktagen einsehen.

### **15. § Der Geschäftsführer:**

- (1) Vertritt den Verein vor anderen Dienststellen und vor dritten Personen.
- (2) Berufte die Generalversammlung des Vereins ein.
- (3) Führt die Beschlüsse des Vorstands zwischen den zwei Vorstandssitzungen aus, erledigt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
- (5) Stellt die Arbeitnehmer an und versieht sie mit Arbeitgeber Aufgaben.
- (6) Lässt die richterliche Registrierung durchführen.

### **18. §. Beaufsichtigende Kommission:**

Der Verein gründet eine von dem Vorstand differenzierte Beaufsichtigende Kommission, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) die Anzahl der Mitglieder überschreitet hundert Personen,
- b) zwischen den Mitgliedern überschreitet die Zahl der nicht natürlichen Personen die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder
- c) der Jahresumsatz des Vereins beträgt mehr als fünfzig Millionen Forint

**19. §. *Vertretung des Vereins:*** *der Verein wird von dem Geschäftsführer eigenständig vertreten.*

Über das Konto bestimmen die zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

**20. §. Interessenkonflikt Regeln:** die leitenden Beamten des Vereins als gemeinnützige Organisation müssen dem Gesetz CLXXV. aus 2011, 38. § Absatz /1/, /2/, /3/ und 39. § Absatz /1/ und /2/ entsprechen, nämlich:

"§ 38 (1) In der obersten Dienststelle, sowie in der Beschlussfassung des Geschäftsführers und des repräsentativen Organs kann die Person nicht teilnehmen, die oder deren Angehörige laut Beschluss

- a./ von Verpflichtung oder Verantwortung befreit ist, oder
- b./ an sonstigem Nutzen beteiligt ist, oder auf andere Weise an dem abzuschließenden Rechtsgeschäft interessiert ist

(2) Im Rahmen der Leistungen gemäß Ziel der gemeinnützigen Organisation wird die von jeden ohne Einschränkung beanspruchte nicht finanzielle Leistung, oder von dem Verein an ein Mitglied anhand der Mitgliedschaft gewährte Zielleistung gemäß Gründungsurkunde nicht als Vorteil angesehen.

(3) Die Person, die

- a./ Vorsitzender oder Mitglied der obersten Dienststelle, beziehungsweise des Geschäftsführers und der repräsentativen Dienststelle ist (ausgenommen die Mitglieder der obersten Dienststelle, die kein Amt besetzen)

b./ außer diesem Mandat mit dem gemeinnützigen Verein in einem auf andere Aktivität bezogenen Arbeitsverhältnis oder auf Arbeitsverrichtung bezogenen sonstigem Rechtsverhältnis steht, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt.

c./ teil hat an den Zielgemäßen Leistungen der gemeinnützigen Organisation – ausgenommen die für jeden ohne Beschränkung beanspruchbaren finanziellen Leistungen, und die zielgemäßen Leistungen von dem Verein für Mitglied laut Mitgliedsrechtsverhältnis und Gründungsurkunde, beziehungsweise

d./ Angehörige der in Punkt a/-c/ bestimmten Personen

können nicht Vorsitzende oder Mitglied in der Beaufsichtigenden Kommission, sowie Buchprüfer sein.

39.§ (1) Nach Beendigung des gemeinnützigen Vereins kann die Person, die zuvor Geschäftsführer eines solchen gemeinnützigen Vereins war, drei Jahre lang keine leitende Position erfüllen – 2 Jahre vor dessen Erlöschen mindestens ein Jahr –

- der ohne Rechtsnachfolger so erlischt, dass die bei der staatlichen Steuer- und Zollbehörde eingetragenen Steuer- und Zolldschulden nicht beglichen wurden

- gegen den die staatliche Steuer- und Zollbehörde ein erhebliches Steuerdefizit offengelegt hat

- gegen den die staatliche Steuer- und Zollbehörde eine Geschäftsschluss Maßnahme angewendet hat oder den Geschäftsschluss ersetzende Geldbuße auferlegt hat.

- dessen Steuernummer von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde laut Steuerordnungsgesetz suspendiert oder gelöscht wurde.

(2) Die leitende Person, beziehungsweise die dafür gewählte Person ist verpflichtet sämtliche betroffene gemeinnützige Vereine vorangehend darüber zu informieren, dass dieses Amt von ihm gleichzeitig auch in einer anderen gemeinnützigen Organisation erfüllt wird.

## **V. Wirtschaftsführung des Vereins**

### **21. §. Generell zu der Geschäftsführung des Vereins:**

1.) Der Verein wirtschaftet sein Vermögen eigenständig im Interesse der Umsetzung des in der Gründungsurkunde bestimmten Ziels. Es können zur Erreichung des Ziels auch gemeinnützige, wirtschaftlich-geschäftliche Tätigkeiten betrieben werden.

2.) Das Maß des Vereinsmitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt, auf Vorschlag des Vorstands.

3.) Die Mitglieder haften – außer Zahlung der Mitgliedsbeiträge – nicht mit ihrem eigenen Vermögen für Schulden des Vereins.

4.) Der (gemeinnützige) Verein kann sein während der Wirtschaftsführung erreichte Ergebnisse nicht aufteilen, diese müssen für gemeinnützige Tätigkeiten verwendet werden, wie in der Gründungsurkunde festgelegt.

Der Verein als gemeinnützige Organisation kann leitende Personen, Sponsoren, Freiwillige, sowie Familienangehörige dieser Personen nicht an zielgemäßen Leistungen beteiligen - Ausnahmen: Leistungen, die von jedem ohne Einschränkung in Anspruch genommen werden können, sowie von dem Verein anhand der Mitgliedschaft erbrachte Leistungen gemäß Errichtungsurkunde.

5.) Der Verein kann keinen Schuldwechsel, sowie andere Kreditverhältnisse verkörpernde Wertpapiere ausgeben und kann keine Investitionstätigkeiten betreiben.

6.) Der Verein kann nur so Kredit aufnehmen und Verbindlichkeiten auf sich nehmen, dass die Betreuung und Funktion der (gemeinnützigen) Aktivitäten laut Grundziel nicht gefährdet wird. Der Verein kann keinen Kredit für die Entwicklung der wirtschaftlich-geschäftlichen Aktivität aufnehmen, dessen Betrag die gemeinnützige Tätigkeit gefährdet.

7.) Der Verein wirtschaftet gemäß dem jährlichen Budget. Die Einnahmen und Ausgaben bestehen aus den im Zivil Gesetz 19. § (1)-(2.) genannten Positionen.

## 22. § Buchführung des Vereins:

- 1.) In Bezug auf Buchhaltung, Versteuerung, Berichterstattung des Vereins sind die Zivilgesetze und sonstige, sich auf den Verein und gemeinnützige Organisationen beziehende Gesetze maßgebend.
- 2.) Der Geschäftsführer erstellt den laut Zivilgesetz bestimmten Bericht, welcher von der Generalversammlung akzeptiert wird.
- 3.) Der Verein ist verpflichtet, den Bericht und den gemeinnützigen Anhang laut Zivilgesetz zu hinterlegen, wodurch die Veröffentlichung des Berichts und des gemeinnützigen Anhangs unterstützt wird.
- 4.) Der Verein garantiert die kontinuierliche Schaubarkeit des Berichtes und des gemeinnützigen Anhangs auf der eigenen Webseite, mindestens bis zur Veröffentlichung der Daten des zweiten Geschäftsjahres.
- 5.) Der Verein ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Genehmigung des Berichts einen gemeinnützigen Anhang zu erstellen, welcher ebenfalls genehmigt, hinterlegt und veröffentlicht werden muss.
- 6.) Den Bericht des Vereins und den gemeinnützigen Anhang kann jeder einsehen, und auf eigene Kosten eine Kopie anfertigen.

## **VI. Abschließende Bestimmungen**

23. § Der Verein erlischt, wenn

- a) der Verein mit einem anderen Verein zusammenschließt (fusioniert, verschmilzt),
- b) die Generalversammlung die Auflösung bestimmt,
- c) der Gerichtshof ihn auflöst,
- d) er als Ergebnis eines Gerichtsprüfverfahrens von dem Gericht aufgelöst wird oder die Auflösung bestimmt,
- e) er wegen einem Zahlungsunfähigkeitsverfahren von dem Gericht aufgelöst wird, und der Verein aus dem Verzeichnis gelöscht wird.

24. § Das oberste Organ kann nicht über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Vollstreckung zu keinem Ergebnis führte oder wenn die Zahlungsunfähigkeit des Vereins von dem Gericht festgestellt wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die BGB, die sich auf juristische Personen und die Auflösung von Vereinen beziehen, sowie die Bestimmungen zu beachten, die sich auf die Auflösung von Zivilrecht, Schlussabrechnung, Zwangsschlussabrechnung und vereinfachtes Lösungsverfahren von Zivilorganisationen beziehen.

Ein Verein, der ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird, muss – nachdem die Forderungen der Kreditgeber erfüllt sind - das verbleibende Vermögen laut Gesetz von dem Vereinigungsrecht, der gemeinnützigen Rechtslage, sowie der Funktion und Unterstützung von Zivilorganisationen für ein bestimmtes Ziel verwendet werden und wie bezeichnet veröffentlicht werden.

25. § Für alle Fragen, die in der vorliegenden Satzung nicht bestimmt sind, ist das Vereinigungsgesetz, die relevanten Kapitel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das Gesetz CLXXV. aus 2011, das Gesetz CLXXXI. aus 2011, sowie sonstige damit verbundene Rechtsvorschriften maßgebend.

26. § Die Legitimitätsprüfung des Vereins wird von dem Gerichtshof Veszprém erfüllt.



Veszprémfajs, 29. Mai 2014

.....  
Protokollführer  
Jegyzőkönyvvezető

.....  
Inga Wagner  
ügyvezető / Geschäftsführer

Vor uns als Zeugen:

1. Unterschrift:.....

2. Unterschrift:.....

Name:.....

Name:.....

Adresse:.....

Adresse:.....